

Prüfvermerk:

Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Sanierung Kavernenplatz K312
Firma: Nord-West Kavernengesellschaft mbH (NWKG)
Standort: Stadt Wilhelmshaven

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Für die Sanierungsmaßnahme werden auf dem drei Kavernenplatz drei Bauwerke (Kavernenkeller, Feldleitung und Abscheider-Anlage) errichtet. Der Kavernenkeller hat eine Baugrubengröße von ca. 10 m x 10 m x 3 m, die Feldleitung hat eine Baugrubengröße von ca. 20 m x 5 m x 4 m und der Abscheider hat eine Baugrubengröße von ca. 9 m x 5 m x 4 m.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Kumulierende bzw. sich gegenseitig verstärkende Wirkungen mit bestehenden Vorhaben sind nicht vorhanden.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

- Wasser: Das geförderte Grundwasser wird nach Anreicherung mit Sauerstoff über einen Vorfluter abgeleitet.
- Boden: Während der Erstellung der Baugruben kommt es temporär zu einer Bodenveränderung durch vorgenommenen Bodenaushub. Bei der Verfüllung der Baugruben wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß der gesetzlichen Vorschriften gesammelt und anschließend entsorgt.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

- Wassergefährdende Stoffe:

Durch Einhaltung der einschlägigen Vorschriften lässt sich im Rahmen der Bauphase das Risiko einer Havarie (z. B. Leckage der Pumpe) minimieren.

- Geräuschemissionen:

Durch den Betrieb der Pumpen (Betriebsgeräusche) kann es zu geringfügigen Störungen kommen. Es werden die geltenden gesetzlichen Vorschriften, z. B. 32. BImSchV (MaschinenlärmschutzVO), AW Baulärm, TA Lärm, eingehalten.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Es kommen keine Technologien und Stoffe zum Einsatz, die mit einem außerordentlichen Unfallrisiko verbunden sind.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV. Im direktem Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Abgasen kommen.

Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Die Baumaßnahmen erfolgen ausschließlich auf den Kavernenplatz. Die umliegenden Flächen werden als Grünlandfläche bzw. als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt.

Im Bereich der Absenktrichter befindet sich der Wirtschaftsweg "Schnapp".

Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Boden: Bei der Baugrunduntersuchung wurde unterhalb des Kavernenplatzes anthropogene Auffüllungen festgestellt, darunter folgen überwiegend bindige Schichten, die wiederum durch mittelsandige Feinsande bis feinsandige Mittelsande unterlagert werden.

Wasser: Im Bereich des Absenktrichters (ca. 85 m Radius) befinden sich einige Feldentwässerungsgräben. Das Grundwasser steht mit einer Tiefenlage von 0,6 m u. GOK - 2,0 m u. GOK relativ oberflächennah an. Somit ist das Schutzpotential der Grundwasserabdeckung eher als mittelmäßig anzusehen ist.

Trinkwasser wird in dem Gebiet nicht gewonnen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Der Bereich des Absenktrichters liegt überwiegend in landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünflächen. Im näheren Umfeld befinden sich vereinzelt kleine Baumbestände und entlang der Feldentwässerungsgräben sind Gebüsche vorhanden.

Das Landschaftsschutzgebiet WHV 00055 "Deichzug Steindamm über Schnapp" grenzt östlich an den äußeren Bereich des Absenktrichters.

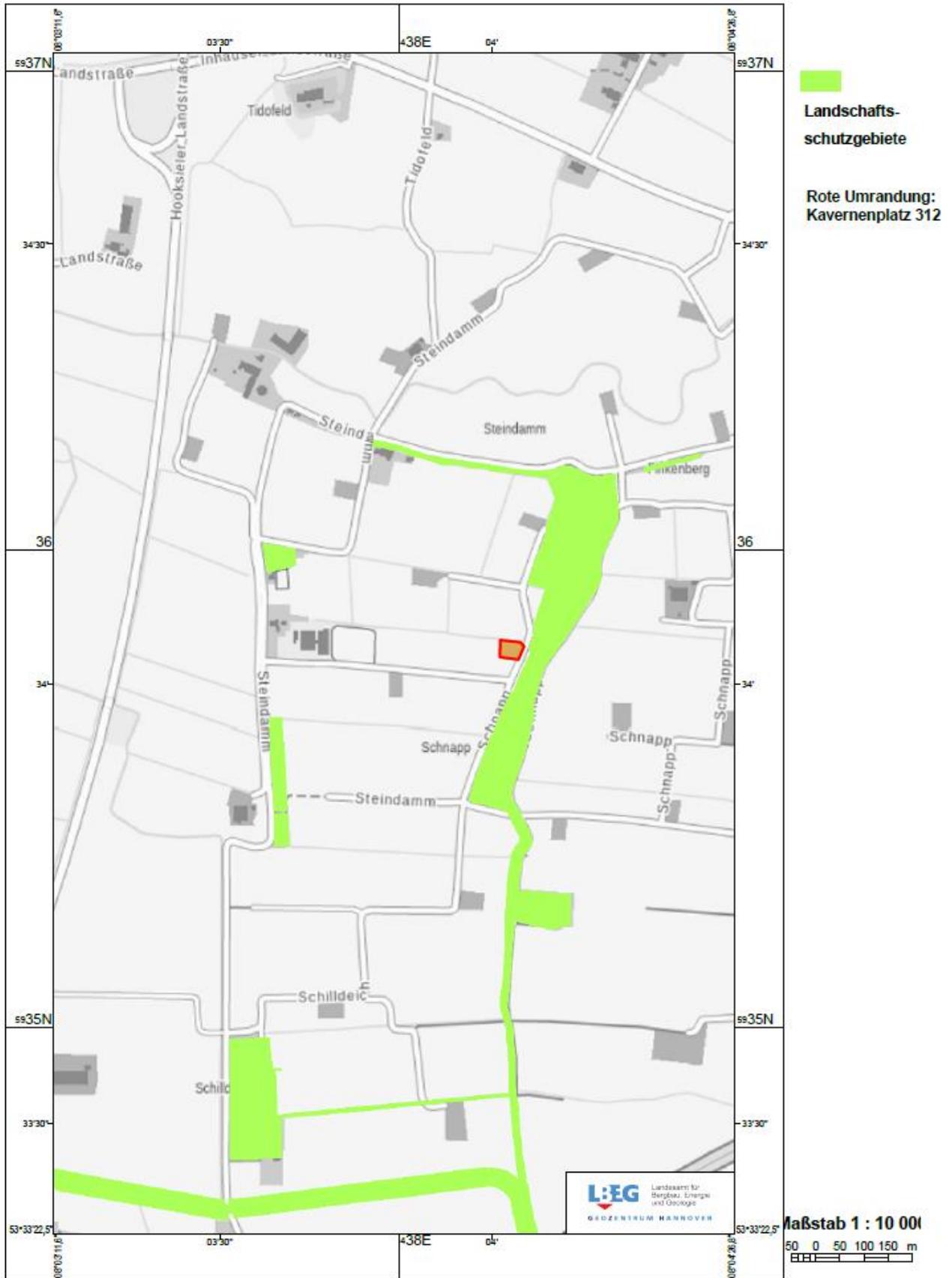
2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo und www.umweltkarten-niedersachsen.de, Zugriffsdatum 29.11.2021, überprüft.

Anlage 3, Nr. 2.3 Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Das Vorhaben grenzt östlich an das LSG „Deichzug Steindamm über Schnapp“ (LSG 00055). Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.



Topografie: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2014, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Fläche: Für die Baumaßnahme werden drei Bauwerke errichtet und somit Fläche versiegelt. Der Kavernenkeller hat eine Baugrubengröße von ca. 10 m x 10 m x 3 m, die Feldleitung hat eine Baugrubengröße von ca. 20 m x 5 m x 4 m und der Abscheider hat eine Baugrubengröße von ca. 9 m x 5 m x 4 m.

Boden: Während der Erstellung der Baugruben kommt es temporär zu einer Bodenveränderung durch vorgenommenen Bodenaushub. Bei der Verfüllung der Baugruben wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Wasser: Durch die Baumaßnahme ist eine kurzzeitige Absenkung des anfallenden Wassers in den Baugruben erforderlich. Das geförderte Grundwasser wird nach Anreicherung mit Sauerstoff über einen Vorfluter abgeleitet.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Im Bereich des Absenktrichters befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünflächen. Innerhalb des Absenktrichters befinden sich lediglich kleinere Baum- oder Buschbestände insbesondere entlang der Feldentwässerungsgräben.

Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit: Temporär kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Emissionen und Erschütterungen kommen.

2. Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen.

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase bzw. Grundwasserhaltung ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Während der Bauphase sind mit temporär beschränkten Auswirkungen zu rechnen. Über den Vorhabensbereich selbst sind mit keinen weiteren Beeinträchtigungen zu rechnen.

5. Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Temporär kann es während der Bauphase zu Lärmemissionen kommen. Die Bauwasserhaltung wird über einen Zeitraum von ca. 6 Wochen für die Abscheider-Anlage, ca. 8 Wochen für den Kavernenkeller und ca. 10 Wochen für die Feldleitungsaufgänge betrieben.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es sind keine Auswirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zu erwarten.

7. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Getrennte Lagerung des Bodenaushubs nach Art und Zusammensetzung.
- Wiedereinbau des Aushubmaterials oder gleichwertigen Materials entsprechend des ursprünglichen Zustands.
- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der in Anspruch genommenen Flächen.
- Einsatz von umweltverträglicher Schmier- und Betriebsstoffe für Förderpumpen und Erdbau-
maschinen.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Nord-West Kavernengesellschaft mbH saniert den Kavernenplatz K312 am Speicher Rüstigen. Zu den durchzuführenden Arbeiten gehört unter anderem die Erstellung von drei Baugruben auf dem Kavernenplatz. Für die Baumaßnahme ist eine Grundwasserhaltung von maximal 120.000 m³ erforderlich.

Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung sind zeitlich und räumlich begrenzt. Innerhalb des Absenktrichters befinden sich lediglich vereinzelt kleinere Busch- und Baumbestände, besonders entlang der Feldentwässerungsgräben.

Durch die Baumaßnahme ist eine kurzzeitige Absenkung des anfallenden Wassers in den Baugruben erforderlich. Vor der Einleitung in den Feldentwässerungsgraben wird eine Oxidationsanlage eingesetzt, um negative Einflüsse auf die Oberflächengewässer so gering wie möglich zu halten.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 03.12.2021

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez.

■

